

Seit dem 1.1.2014 ist das neue Sanierungsrecht schweizweit in Kraft. Die darin erstmals obligatorische Sozialplanpflicht kann als die wichtigste Konzession gegenüber den Arbeitnehmenden in der sonst arbeitgeberfreundlichen Revision des Sanierungsrechtes bezeichnet werden. Leider wurde aber auch hier eine Chance verpasst, die Arbeitnehmenden vollumfänglich vor Profitgier und Misswirtschaft - auf beides haben sie keinen Einfluss - zu schützen. Die eingeführte Sozialplanpflicht, die den Fortbestand des Betriebes nicht gefährden darf, gilt nur für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden und bei mindestens 30 Entlassungen innert 30 Tagen. Hingegen gilt weiterhin als Massenentlassung,

- wenn in einem Betrieb der zwischen 20 und 100 Beschäftigte hat, mindestens 10 Arbeitnehmende
- in einem Betrieb der zwischen 100 und 300 Beschäftigte hat, min. 10% der Arbeitnehmenden
- in einem Betrieb der mindestens 300 Beschäftigte hat, mindestens 30 Arbeitnehmende entlassen werden.

Damit gilt für einen Grossteil der Arbeitnehmenden die obligatorische Sozialplanpflicht trotz anerkannter Massenentlassung nicht.

Gemäss Jahresbericht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gab es in unserem Kanton im Jahre 2015 15 Massenentlassungen mit 619 Kündigungen (2014: 10 resp. 594). Ein Grossteil der Entlassenen wird nicht von einem sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Sozialplan profitiert haben, der z.B. auch Umschulungen etc. zur Steigerung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt enthält. Die Unternehmen stellen sich hierbei aus der Verantwortung bzw. laden die Kosten einmal mehr auf die Gesellschaft ab (Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, etc.).

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher,

1. zu berichten, wie diese Massenentlassungen (2014 und 2015, sowie die kommenden Jahre bis zum Vorliegen des Schreiben des Regierungsrates) rechtlich nach OR Art. 335d zu klassifizieren sind (d.h. Betriebsgrösse und Anzahl Entlassener).
2. zu berichten, wie viele der gekündigten Personen von einem Sozialplan profitiert haben bzw. von der obligatorischen Sozialplanpflicht betroffen waren (ebenso für 2014 und 2015, sowie die kommenden Jahre bis zum Vorliegen des Schreiben des Regierungsrates).
3. zu prüfen und zu berichten, wie eine kantonale Ausdehnung der Sozialplanpflicht umgesetzt werden könnte (ab welcher Unternehmensgrösse bzw. Anzahl betroffene Personen).

Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Beatrice Messerli, Sibylle Benz Hübner, Brigitta Gerber, Kerstin Wenk